

Artikel 106

Alle Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten der Republik bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten oder den zuständigen Minister.

Artikel 107

Der Präsident übt für die Republik das Begnadigungsrecht aus, wobei er von einem Ausschuß der Volkskammer beraten wird.

Artikel 108

Der Präsident der Republik wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Präsidenten der Volkskammer vertreten. Dauert die Behinderung des Präsidenten der Republik voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch Gesetz zu regeln. Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Neuwahl des Präsidenten.)

V. Der Staatsrat der Republik

Artikel 101

Der Staatsrat der Republik wird von der Volkskammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort.

Artikel 102

Der Staatsrat der Republik besteht aus dem Vorsitzenden, sechs Stellvertretern des Vorsitzenden, 16 Mitgliedern und dem Sekretär. Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Staatsrates.

Artikel 103

**Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates der Republik leisten bei ihrem Amtsantritt der Volkskammer folgenden Eid:
„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, die Verfassung und die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“**

Artikel 104

Der Staatsrat der Republik ist der Volkskammer rechenschaftspflichtig. Der Staatsrat der Republik verkündet die Gesetze der Republik. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatsrates.

Artikel 105

Der Vorsitzende des Staatsrates der Republik verpflichtet die Regierungsmitglieder bei ihrem Amtsantritt.

Artikel 106

Der Staatsrat der Republik schreibt die Wahlen zur Volkskammer aus und beruft die erste Tagung der Volkskammer nach der Neuwahl ein; kann eine allgemeine Volksbefragung vornehmen; ratifiziert und kündigt internationale Verträge der Deutschen Demokratischen Republik; ernennt die bevollmächtigten Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten und beruft sie ab; nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter anderer Staaten entgegen; gibt allgemein verbindliche Auslegung der Gesetze; erläßt Beschlüsse mit Gesetzeskraft; faßt grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes; bestätigt grundsätzlich Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik; beruft die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik; legt die militärischen Dienstgrade, diplo-